

---

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Zentrale Dienste**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

## **Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts Antrag für Auflagen und Bedingungen**

**2021-313 Vorprüfung Einzonung und Bebauungsplan der Pistor AG, Rothenburg  
auf einer Teilfläche von Grundstück Nr. 103, Hasenmoos GB Rothenburg**

**2021-0454 Erweiterung WUZ West (GV Nr. 803h) sowie WUZ Mitte (GV Nr. 803a)  
mit Umweltverträglichkeitsprüfung Pistor AG Gemeinde: Rothenburg; Parzelle:  
943, 172, 1945, 786; Grundbuch: Rothenburg**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Zusammenfassende Beurteilung</b>	<b>3</b>
<b>2 Projekt</b>	<b>3</b>
<b>3 Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>4 Beurteilungsgrundlagen</b>	<b>4</b>
4.1 Vom Gesuchsteller eingereichte Unterlagen	4
4.2 Stellungnahmen von Behörden und anderen Organisationen	4
4.3 Einsprachen	6
<b>5 Beurteilung von Bericht und Projekt</b>	<b>6</b>
5.1 Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichtes	6
5.2 Übergeordnete und raumplanerische Aspekte	6
5.3 Grundwasserschutz	7
5.4 Oberflächengewässerschutz	7
5.5 Bodenschutz	7
5.6 Industrie- und Gewerbeabwasser	8
5.7 Abfallbewirtschaftung	8
5.8 Luftreinhaltung	8
5.9 Lärmschutz	9
5.10 Störfallvorsorge	10
<b>6 Gesamthafte Beurteilung und Antrag</b>	<b>12</b>
<b>7 Auflagen und Bedingungen</b>	<b>12</b>
7.1 Allgemeine Bedingungen und Auflagen	12
7.2 Bodenschutz	13
7.3 Industrie- und Gewerbeabwasser	13
7.4 Abfallbewirtschaftung	13
7.5 Störfallvorsorge	14
7.6 Natur- und Landschaftsschutz	14
<b>8 Kosten</b>	<b>15</b>

## **1 Zusammenfassende Beurteilung**

Die geplante Anlage entspricht den Vorschriften über den Schutz der Umwelt, wenn auch die in Kapitel 7 formulierten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Wir beantragen daher, diese in die Baubewilligung der Gemeinde aufzunehmen.

## **2 Projekt**

### **Vorprüfung Einzonung und Bebauungsplan: WUZ Süd:**

Die Pistor AG hat einen Reservationsvertrag für das benachbarte Grundstück mit einer Fläche von rund 33'000 m<sup>2</sup> abgeschlossen. Innerhalb dieses Perimeters soll ein Neubau erstellt werden, welcher vorwiegend dem Umschlag von Waren dient.

Darüber hinaus ist im nordöstlichen Bereich des heutigen Areals ein neues oberirdisches Parkhaus geplant, das die derzeitigen Parkflächen im Süden des Verwaltungsbaus und an weiteren Standorten des Areals ersetzen soll.

Auf dem neu einzuzonenden Teil der Parzellen-Nr. 103 sollen langfristig die notwendigen Kapazitäten und Infrastrukturen für das neue Produktportfolio «Spital» realisiert werden. Neben dem Lagergebäude mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von rund 55'000 m<sup>2</sup> sowie zahlreichen Verloaderampen für die LKW soll ergänzend auch ein multifunktionales Büro-/Verwaltungsgebäude mit einer maximalen BGF von rund 12'000 m<sup>2</sup> errichtet werden.

Um auch den steigenden Volumina im Bereich Bahnverlad Rechnung zu tragen, ist eine Verlängerung des bereits bestehenden Bahnverlads um weitere vier Bahnwagen geplant.

### **Erweiterung WUZ West sowie WUZ Mitte:**

Das bestehende Warenumschlagszentrum West wird in Richtung Norden erweitert, sodass zusätzliche Lager-, Umpack-, Kommissionier-, Bereitstell- und Rampenkapazitäten für Normalwaren zur Verfügung stehen. Dabei wird das vorhandene Konzept des Bestands, eine Kombination aus mehrgeschossigem Kopfbau mit Logistikarbeitsplätzen und angrenzendem automatischem Hochregallager beibehalten und erweitert. Genauso wie der Bestandsbau wird auch die Erweiterung mit dem Gebäude WUZ Mitte logistisch verbunden.

## **3 Gesetzliche Grundlagen**

Im Sinn des Anhangs der UVPV handelt es sich um eine Anlage vom Typ 80.6 (Güterumschlagsplätze und Verteilzentren) sowie um eine Anlage vom Typ 11.4 (Parkhäuser und -plätze).

Beim geplanten Projekt handelt es sich um die Erweiterung bestehender Anlagen, die gemäss Art. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) UVP-pflichtig sind.

Die Kapazität der geplanten Erweiterung des Warenumschlagszentrum WUZ West, WUZ Mitte sowie WUZ Süd liegt mit zusätzlichen ca. 33'333 m<sup>2</sup> über der im Anhang Ziff. 8 UVPV angeführten Grenze von 20'000 m<sup>2</sup> Lagerfläche beziehungsweise 120'000 m<sup>3</sup> Lagervolumen (Typ 80.6).

Zudem wird mit der geplanten Erhöhung der Abstellplätze um mehr als 300 auch der Schwellenwert von 500 Parkplätzen überschritten (Typ 11.4).

Massgebliches Verfahren:	für die Erweiterung der Parkanlagen sowie die Erweiterungen WUZ West sowie WUZ Mitte: Baubewilligungsverfahren gemäss § 184 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) für die Erweiterung WUZ Süd (geplante Umzonung): Bebauungsplanverfahren gemäss § 68 ff PBG
--------------------------	--

Gesuchsteller: Pistor AG, Hasenmoosstrasse 31, 6023 Rothenburg  
Zuständige Behörde: Gemeinderat von Rothenburg für das Baubewilligungsverfahren bzw. Regierungsrat für das Bebauungsplanverfahren

## **4 Beurteilungsgrundlagen**

### **4.1 Vom Gesuchsteller eingereichte Unterlagen**

- Baugesuchformular vom 15. Dezember 2020
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Version 3.1 vom 13. Juli 2021
- Anhang zum UVB vom 13. Juli 2021
- Beilagen zum UVB Version 2.0 vom 13. Juli 2021
- Kurzbaubeschrieb zum Bauprojekt WUZ West II vom 10. November 2020 von Rapp
- Stellungnahme zur Verfahrenssistierung der Baueingabe WUZ West II vom 8. März 2021
- Fragebeantwortung zum Löschwasserrückhalt von WUZ West und WUZ Mitte vom 21. April 2021 von Rapp
- Situation- und Umgebungspläne (8. Dezember 2020 und 12. Januar 2021)
- Grundrisspläne (8. Dezember 2020)
- Längs- und Querschnittspläne (8. Dezember 2020 und 12. Januar 2021)
- Ansichts- und Fassadenpläne (8. Dezember 2020)
- Werkleitungen und Kanalisation (12. Januar 2021)
- Dimensionierung Retentionsanlage Pistor (23. November 2020)

### **4.2 Stellungnahmen von Behörden und anderen Organisationen**

#### **Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa):**

##### **Landwirtschaft**

Finden auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) bauliche Eingriffe oder während der Vegetationszeit temporäre Zweckentfremdungen (Überfahrten, Lagerplatz) statt, muss vor dem Eingriff das Gesuch «Fremdnutzung einer Biodiversitätsförderfläche» an Iawa eingereicht werden.

##### **Strukturverbesserungen:**

Das Bauvorhaben liegt grundsätzlich in der Bauzone (Arbeitszone IV). Durch das Bauvorhaben wird der Bewirtschaftungsweg, ab der Liegenschaft 'Ober-Wahligen 3' (Betrieb LU2527; SAK Jahr 2020=0.276) zur Parzelle Nr. 1945, tangiert. Die angegebenen Längsgefälle des Bewirtschaftungsweges sind sehr wechselhaft angegeben. Es ist zu prüfen, ob diese optimiert werden können. Ansonsten sind die vertikalen Ausrundungen für die Befahrbarkeit der vertikalen Linienführung mit Landwirtschaftsfahrzeugen und deren Anhänger genügend gross zu wählen (Absprache mit Bewirtschafter / Eigentümer). Örtlich wird die Fahrbahnbreite auf 3.70 m reduziert. Die Lichte Breite von 4.00 m muss, in diesem Bereich, aus unserer Sicht mindestens gewährleistet bleiben (Wir empfehlen die Absprache mit Eigentümer Herr Bucher René - Einsatz Mähdräsker?). Im Schnitt B ist die Absturzsicherung vorgesehen. Jedoch im Schnitt D und E ist keine ersichtlich. Wir empfehlen, trotz der Hecke / Bestockung, auch in diesem Bereich die Absturzsicherung vorzusehen (auch im Eigeninteresse - Unterhalt Hecke/Bestockung). Finden auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) bauliche Eingriffe oder während der Vegetationszeit temporäre Zweckentfremdungen (Überfahrten, Lagerplatz) statt, muss vor dem Eingriff das Gesuch «Fremdnutzung einer Biodiversitätsförderfläche» an Iawa eingereicht werden.

##### **Lebensräume**

##### **Vorprüfung Einzonung und Bebauungsplan:**

Retentionsanlage innerhalb der Bauzone:

Es ist eine Retentionsanlage innerhalb der Bauzone geplant. Retentionsanlagen sind im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu gestalten.

Siedlungsrandgestaltung und Siedlungsdurchgrünung:  
Die geplante Erweiterung Hasenmoos Süd liegt am Siedlungsrand.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind (vgl. § 9 NLG).

Gemäss aktuellem Richtplan S. 88, S2-6 ist ökologische Vernetzung im Siedlungsraum zu beachten. Auch in der Strategie Landschaft (S. 51 Handlungsfeld 2: Siedlungsgestaltung) wurde festgehalten, dass Grünräume als wichtige Bestandteile der Siedlungsstruktur zu sichern und neu zu schaffen sind.

Sowohl im aktuellen Richtplan (S. 88, S2-6) als auch in der Strategie Landschaft (S. 50, Handlungsfeld 1: Siedlungsbegrenzung) ist die Siedlungsrandgestaltung klar verankert. Der Kanton wurde im Rahmen der Diskussion des Planungsberichtes Biodiversität Massnahme 5.4 «Biodiversität im Siedlungsraum stärken» beauftragt, die Biodiversität insbesondere an den Siedlungsändern zu fördern (Kantonsblatt Nummer 05 2020, S. 301).

Im ländlichen Gebiet kann der Siedlungsrand in starkem Kontrast stehen zur ländlichen Umgebung. Bei Übergängen vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist der Aussenraum besonders sorgfältig zu gestalten und insbesondere hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen.

Wir begrüssen die im Bebauungsplan geplante 10 m breite Siedlungsrandgestaltung mit einheimischen standorttypischen Arten sowie das Freiraumkonzept mit verschiedenen ökologischen Ausgleichsflächen und erachten diese als zielführend.

Art. 5 Dachgestaltung und Art.7 Umgebung der Sonderbauvorschriften legen die Dach- und Umgebungsgestaltung im Sinne des ökologischen Ausgleichs fest.

#### **Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Planung Strassen (Verkehr/Kantonsstrasse):**

Projekt Kantonsstrasse:

Gemäss dem Bauprogramm für Kantonsstrassen 2019 - 2022 befindet sich die Planung des Projekts 'K 15a Emmen/Rothenburg Abschnitt Lohren (exkl.) – Einmündung Hasenmoosstrasse, Massnahmen für den öffentlichen Verkehr und Verkehrsmanagement in Koordination Sanierung Strasse» im Topf A. Die verkehrliche Anbindung der geplanten Neubauten der Pistor erfolgt über den Knoten Hasenmoosstrasse, welcher Bestandteil des Kantonsstrassenprojektes ist. Die Dienststelle vif ist zurzeit an der Ausarbeitung des Bauprojekts. Das zukünftige Strassenlayout ist noch nicht abschliessend definiert. Das Kantonsstrassenprojekt sieht folgende Veränderungen vor (Stand: August 2020):

- Ausbau LSA-Knoten Lohren mit zusätzlichen und längeren Fahrstreifen sowie neuen Busspuren, um die Möglichkeiten der Verkehrslenkung bzw. Verkehrsdosierung bei gleichzeitiger Priorisierung des Busverkehrs zu verbessern.
- Regelung der Knoten „Hasenmoos“ und „Station West 2“ mit Lichtsignalanlagen, um ein sicheres und kontrolliertes Einmünden aus den Entwicklungsgebieten zu ermöglichen und die ÖV-Buslinien zum Bahnhof Rothenburg zu bevorzugen.
- Zuflussdosierung aus dem Gebiet Hasenmoos, um die Verkehrsmenge auf die Kapazität der LSA Hasenmoos / Station West abzustimmen. Im Bereich des geplanten Bushub Rothenburg ist die Erstellung eines Lichtsignals zwecks Busbevorzugung und Dosierung des Verkehrs vorgesehen.
- Aus dem Gebiet südlich der Autobahn muss der Verkehr dosiert werden, um das Kreiselsystem Huoben – Wahligen zu entlasten und der Abfluss ab der A2-Ausfahrt von Luzern in Richtung Lohren gewährleistet ist.

Verkehrsprognose:

Die im Verkehrsgutachten als Basis dienenden Grundlagen basieren auf der Annahme, dass der Autobahnanschluss Emmen-Nord als Halbanschluss betrieben wird. Aufgrund der geplanten Öffnung des A2 Anschlusses Emmen Nord zu einem 7/8-Anschluss, verändern sich auch die prognostizierten Verkehrsbelastungen auf dem Kantonsstrassennetz zwischen den A2-Anschlüssen Rothenburg und Emmen Nord. Die geplante Öffnung führt zu einer gewis-

sen Entlastung des Anschlusses Rothenburg. In diesem Sinne führen die verwendeten Daten zu einer eher konservativen Betrachtung.

#### Erweiterung WUZ West:

Das Parkplatzangebot bleibt unverändert. Die Entwicklung des Personen- und Güterverkehrsaufkommen für Z1 (DWV gegenüber Z0 +210 Fahrten pro Werktag) wurde im Rahmen des Baugesuchs für das Parkhaus (2020-5063) bereits aufgezeigt und bleibt unverändert. Wie im Umweltverträglichkeitsbericht ausgesagt, ist der Knoten Hasenmoosstrasse aus verkehrlicher Sicht ungenügend. Es muss deshalb zukünftig in den Spitzenstunden (ASP und MSP) mit längeren Wartezeiten auf der Hasenmoosstrasse in Fahrtrichtung Kantonsstrasse gerechnet werden. Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse kann dem eingereichten Baugesuch gemäss den vorliegenden Unterlagen und den darin geplanten Massnahmen im Rahmen des Mobilitätskonzepts zugestimmt werden.

#### **Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Archäologie:**

Seitens der Archäologie bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Bauprojekt. Wir weisen aber darauf hin, dass sich der Bauperimeter mit einer archäologischen Verdachtsfläche deckt. Gemäss §13 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (DenkmalG) ist das Auffinden archäologischer Funde oder Befunde unverzüglich der zuständigen Dienststelle zu melden.

Um einen Unterbruch der Bauausführung durch unvorhergesehene Bodenfunde zu vermeiden wird die Kantonsarchäologie bereits vor dem regulären Baugesuchverfahren archäologische Bodenbegehungen auf Grundstück Nr. 103 durchführen. Je nach Resultat dieser Begehungen werden vor der Bauausführung archäologische Sondierungen nötig sein, damit allfällige archäologische Befunde vorgängig dokumentiert werden können. Die Kosten der Untersuchung trägt der Kanton.

### **4.3 Einsprachen**

Während der Auflagefrist vom 01. bis 22. Februar 2021 sind zwei Einsprachen eingegangen. Insofern die Einsprachen umweltrelevante Themen betreffen, wurden sie unter den betroffenen Kapiteln mitberücksichtigt.

Allfällige durch die öffentliche Auflage eingehende Einsprachen müssen von der Prüfbehörde entsprechend gewertet werden.

## **5 Beurteilung von Bericht und Projekt**

Das Baugesuch wurde am 15. Dezember 2020 beim Gemeinderat von Rothenburg eingereicht und ging am 01. Februar 2021 bei der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) ein.

Als ein wesentlicher Teil der Baugesuchsunterlagen wurde der Bericht zur Umweltverträglichkeit eingereicht. Dieser Bericht soll es der zuständigen Behörde ermöglichen, das Projekt im Sinn von Art. 3 UVPV (Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt) zu prüfen.

Zudem soll der Bericht eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt nach Art. 9 Abs. 3 UVPV ermöglichen. Diese Auswirkungen sind sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.

### **5.1 Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichtes**

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) hat den Bericht zur Umweltverträglichkeit auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und beurteilt. Er entspricht insgesamt den Anforderungen von Art. 10b Abs. 2 USG und ermöglicht demnach eine Prüfung gemäss Art. 3 UVPV.

### **5.2 Übergeordnete und raumplanerische Aspekte**

Wir verweisen auf den Vorprüfungsbericht der Dienststelle rawi.

### **5.3 Grundwasserschutz**

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung und BG 2021-0454 Erweiterung WUZ West sowie WUZ Mitte:**

Das Bauvorhaben befindet sich grundwassermässig innerhalb des wenig schützenswerten Gewässerschutzbereichs 'übriges Gebiet'. Es ist kein zusammenhängendes öffentliches Grundwasservorkommen vorhanden und gemäss unseren Informationen auch keine privaten Trinkwasserquellen. Es kann indes nicht ausgeschlossen werden, dass man beim Bauen auf linsenartige isolierte Wasservorkommen im Untergrund stösst. Zum Schutze dieses Wassers sind die im UVP-Bericht auf den Seiten 101 ff formulierten Massnahmen verbindlich einzuhalten.

### **5.4 Oberflächengewässerschutz**

#### **Vorprüfung Einzonung und Bebauungsplan:**

Da keine Gewässer direkt betroffen sind (das Vorhaben liegt ausserhalb des festgelegten Gewässerraums des Buzibachs), haben wir aus Sicht des Oberflächenschutzes keine Einwände gegen die geplante Einzonung.

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung 2021-0454 Erweiterung WUZ West sowie WUZ Mitte:**

Da mit dem Bauvorhaben keine Gewässer direkt betroffen sind (das Vorhaben liegt ausserhalb des festgelegten Gewässerraums des Buzibachs), haben wir aus Sicht des Oberflächenschutzes keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Das anfallende unverschmutzte Meteorwasser soll, da es nicht vollständig vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann, über Retentionsmassnahmen in den Buzibach eingeleitet werden. Es ist mit der Gemeinde Rothenburg und mit der Dienststelle vif (Hochwasserschutz) abzuklären, wieviel Wasser in den Buzibach eingeleitet werden kann, ohne dass das Entwässerungssystem überlastet wird. Grundsätzlich darf nur unverschmutztes Abwasser in den Bach eingeleitet werden. Es gelten diesbezüglich die Auflagen für Einleitung in Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV). Sofern eine neue Meteorwasserleitung erstellt wird, so ist hierfür eine Ausnahmegewilligung der DS rawi nötig. Aus Sicht der Dienststelle uwe kann diese bewilligt werden.

Beim konkreten Bauprojekt ist mittels eines Kanalisationsplans aufzuzeigen, welches Abwasser wo anfällt und wie die Ableitung der verschmutzten und unverschmutzten Abwässer erfolgt.

### **5.5 Bodenschutz**

#### **Vorprüfung Einzonung und Bebauungsplan:**

Die Fruchtfolgeflächenausscheidungen der Einzonung auf der Parzelle 103 in Rothenburg wurde korrekt durchgeführt. Demnach gehen auf der Parzelle 103, 1'920 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflächen verloren. Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das beste, ackerfähige Landwirtschaftsland. Sie sind zu erhalten. Sollen FFF einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Voraussetzungen gemäss § 3 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) zu befolgen. Dieser verlangt, dass beanspruchte FFF vollumfänglich wiederherzustellen oder zu kompensieren sind.

Für die Einzonung der Parzelle 103 liegt eine zulässige FFF-Kompensation vor. Es wird einen finanziellen Beitrag an die genehmigte FFF-Aufwertung auf der Parzelle 230 in Rothenburg geleistet.

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung und BG 2021-0454 Erweiterung WUZ West sowie WUZ Mitte:**

Die Angaben im Umweltverträglichkeitsbericht betreffend Boden sind zulässig. Insbesondere der Verwertung der sehr grossen Mengen an Ober- und Unterboden sowie dem Umgang mit chemischen Bodenbelastungen sind grosse Beachtung zu schenken. Der potentiell chemisch belastete Boden entlang der Strasse ist vor dem Aushub mit Laboranalysen auf eine allfällige chemische Bodenbelastung zu untersuchen. Der ausgehobene, wiederverwertbare Ober- und Unterboden darf nur auf zulässigen Verwertungsorten (Deponierekultivierungen,

bewilligte Bodenverbesserungen, Gartenbau) wiederverwendet werden. Eine Aufwertung von Böden in der Umgebung ohne vorliegende Baubewilligung ist nicht zulässig. Diesbezüglich ist das Kapitel 4.2 des Umweltverträglichkeitsberichtes anzupassen.

## **5.6 Industrie- und Gewerbeabwasser**

### **Umweltverträglichkeitsprüfung und BG 2021-0454 Erweiterung WUZ West sowie WUZ Mitte:**

Sollte eine ölhydraulische Hebeanlage eingebaut werden, so ist sicherzustellen, dass kein Hydrauliköl in ein Gewässer, ins Gelände oder in die Kanalisation gelangen kann.

Wir nehmen ausserdem verbindlich zur Kenntnis, dass wassergefährdende Flüssigkeiten ausschliesslich im WUZ Mitte umgeschlagen werden.

## **5.7 Abfallbewirtschaftung**

### **Umweltverträglichkeitsprüfung und BG 2021-0454 Erweiterung WUZ West sowie WUZ Mitte:**

Der eingereichte Umweltverträglichkeitsbericht enthält die Angaben zu den anfallenden Abfällen während der Bauphase und der Betriebsphase. Für die Betriebsphase sind die anfallenden Abfallfraktionen und deren Entsorgung schlüssig aufgezeigt: aufgeführt sind die relevanten Abfallfraktionen und die entsprechenden Entsorgungsunternehmen.

In der Bauphase fallen vor allem grosse Mengen Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Ausbauasphalt und Strassenaufbruch an. Allfällige chemische Belastungen des Bodens längs der Hasenmoosstrasse, der PAK-Gehalt des Asphalts sowie allfällige Belastungen des Strassenaufbruchs sind noch nicht bekannt. Art, Qualität und Menge der Bauabfälle der Aushub- und Rückbauarbeiten sind in einem Konzept gemäss der SIA-Empfehlung 430 (SN 509 430) «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten» aufzuzeigen. Weitere Informationen sind dem Modul Bauabfälle der Vollzugshilfe zur Abfallverordnung (VVEA)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/modul-bauabfaelle.html>) und dem Merkblatt «Entsorgung von Aushub» (<http://umwelt-zentralschweiz.ch/publikationen>) zu entnehmen.

## **5.8 Luftreinhaltung**

### **Umweltverträglichkeitsprüfung und BG 2021-0454 Erweiterung WUZ West sowie WUZ Mitte:**

Im Umweltverträglichkeitsbericht sind unseres Erachtens die lufthygienisch relevanten Auswirkungen des Projekts soweit korrekt dargelegt. Wie dargelegt, sind während der Bauphase die Massnahmen der Baurichtlinie Luft für B-Baustellen umzusetzen. Die korrekte Ausführung der Massnahmen und Auflagen ist während der Bauphase durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) sicherzustellen. Die durch die Bautransporte verursachten Emissionen sind zu begrenzen. Diesbezüglich ist der Zielwert der spezifischen Transportemissionen von höchstens 10 g NO<sub>x</sub> pro m<sup>3</sup> einzuhalten. Für die Bautransporte dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, welche die Euro 5 oder höher erfüllen.

In der Betriebsphase könnten jedoch auch relevante Emissionen durch den allfälligen Betrieb von Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotoren verursacht werden (z.B. Hubstapler für Verladebetrieb etc.) verursacht werden. Dazu macht der Umweltverträglichkeitsbericht keine Angaben. Er ist daher mit zusätzlichen Informationen zum Maschinenpark und den allfällig damit verbundenen Angaben der Emissionen ergänzt werden.

## 5.9 Lärmschutz

### **Umweltverträglichkeitsprüfung und BG 2021-0454 Erweiterung WUZ West sowie WUZ Mitte:**

Die Pistor AG beabsichtigt die bauliche Erweiterung ihres Gewerbestandorts in Rothenburg. Mit dem Bauprojekt wurde in Revision eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom 13. Juli 2021 durchgeführt, auf die sich unsere Stellungnahme in den wesentlichen Punkten abstützt. Die von der Pistor AG ausgehenden Lärmemissionen sind als neue lärmemittierende Anlagen gemäss Art. 7 und Anhang 6 der Lärmschutzverordnung (LSV) zu beurteilen. Ebenfalls darf der vom Betrieb der Pistor AG ausgehende Strassenverkehrslärm (Schwer- und Personenverkehr) auf dem übergeordneten Strassennetz nicht zu einer Überschreitung der Planungswerte führen (Art. 7 LSV). Zusätzlich darf gemäss Art. 9 LSV die zu erwartende Mehrbeanspruchung der Verkehrsanlagen die Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten oder durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage keine wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen oder eine Sanierungsbedürftigkeit entstehen. Das Vorsorgeprinzip aus Art. 11 Umweltschutzgesetz (USG) ist umfänglich zu prüfen und die gegebenen Lärmschutzmassnahmen umzusetzen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Nach Art. 25 USG dürfen neue ortsfeste Anlagen nur errichtet werden, wenn die durch die Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten.

Gemäss Art. 29 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Gemäss Art. 7 LSV müssen die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Auch dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen ausserhalb des Betriebsareals die dort massgebenden Planungswerte nicht überschreiten.

#### **Lärmrechtliche Beurteilung:**

Das bestehende Betriebsareal mit den geplanten baulichen Erweiterungen WUZ West und Mitte ist der Arbeitszone mit der Empfindlichkeitsstufe (ES) IV zugewiesen. Mit der Teilrevision des Zonenplans der Gemeinde Rothenburg beabsichtigt die Pistor AG die Erweiterung des Werkareals bis in das Jahr 2030. Die entsprechende Parzelle ist heute noch der Landwirtschaftszone zugeordnet und soll in einem ersten Schritt in Bauland eingezont werden.

Der Umweltverträglichkeitsbericht geht in Kapitel 5.3 Lärmschutz und Erschütterungen vollständig und korrekt auf alle Themen mit lärmrechtlicher Relevanz ein.

#### **• Pistor AG (Industrie- und Gewerbelärm)**

Der UVB beurteilt die lärmrechtlich relevanten Emissionen des heutigen und zu erweiterten/umstrukturierten Gewerbebetriebs. Hierfür werden unterschiedliche Betriebszustände, wie der Ausgangszustand Z0, Betriebszustand Z1 (2023), Betriebszustand Z2+ (2030) beurteilt.

Die vom heutigen und zukünftig erweiterten Betriebsareal direkt ausgehenden Lärmemissionen des Industrie- und Gewerbelärms führen, gemäss den getroffenen Annahmen des Gutachters und unter Berücksichtigung zusätzlicher Lärmschutzmassnahmen, zu keinen Grenzwertüberschreitungen bei benachbarten Wohn- und Gewerbebauten. Mit dem Baugesuch sind die getroffenen Annahmen der erwarteten Emissionen durch Anlieferung, Warenumschlag, technische Anlagen zu evaluieren und bei Abweichungen neu zu beurteilen. Auch sind die Lärmschutzmassnahmen in Anlehnung an die Beurteilung des vorsorglichen Lärmschutzes (UVB, Kap. 5.3.4.16) umzusetzen.

- **Pistor AG (Mehrverkehr)**

Betriebszustand Z1 (Verkehr nur Pistor AG):

Dieser Zustand betrachtet das Jahr 2023, wenn das Parkhaus und die Erweiterung WUZ West in Betrieb sind. Hier zeigt der Gutachter auf, dass der generierte Verkehr der Pistor AG die massgebenden Planungswerte mehrheitlich einhält. Unter Berücksichtigung einer mathematischen Rundung kann der Planungswert bei allen Liegenschaften entlang der Erschliessungsträger eingehalten werden. Der induzierte Verkehr der Pistor AG kann die lärmschutzrechtlichen Anforderungen aus Art. 7 LSV somit einhalten.

Betriebszustand Z1- (Verkehr ohne Pistor AG):

Dieser Zustand betrachtet die Situation auf der Hasenmoosstrasse im Jahr 2023, ohne Inbetriebnahme des Parkhauses und ohne Erweiterung WUZ West. Hier zeigt der Gutachter auf, dass der Immissionsgrenzwert bereits an 2 Liegenschaft überschritten wird. Somit ist eine Sanierungspflicht gemäss Art. 13 LSV seitens des Strasseneigentümers nachgewiesen. Dieses Verfahren wird direkt von der Gemeinde Rothenburg ausgelöst.

Betriebszustand Z1+ (Gesamtverkehr):

Dieser Zustand betrachtet den Gesamtverkehr auf der Hasenmoosstrasse im Jahr 2023. Hier zeigt der Gutachter auf, dass die Immissionsgrenzwerte beurteilt nach Art. 9 LSV tags/nachts an insgesamt 4 Liegenschaften überschritten sind und hierbei durch den zusätzlichen Verkehr der Pistor AG eine wahrnehmbar stärkere Lärmimmission entsteht. Trotz dieser Feststellung erwachsen daraus keine weiteren Konsequenzen, weil der durch die Pistor AG allein induzierte Verkehr die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 7 LSV einhält.

Betriebszustand Z2 (Verkehr nur Pistor AG):

Dieser Zustand betrachtet das Jahr 2030, wenn neben dem Parkhaus sowie der Erweiterung WUZ West auch die Erweiterung WUZ Süd inkl. dem Parkhaus WUZ Süd in Betrieb geht. Hier zeigt der Gutachter auf, dass der generierte Verkehr der Pistor AG die massgebenden Planungswerte an 4 Liegenschaften überschreitet. Der induzierte Verkehr der Pistor AG kann die lärmschutzrechtlichen Anforderungen aus Art. 7 LSV in diesem Betriebszustand somit nicht mehr einhalten. Hieraus erwachsen lärmschutzrechtliche Konsequenzen, die auf dem Erschliessungsträger (Hasenmoosstrasse) umzusetzen sind. Allenfalls ergeben sich hier Synergien (Geschwindigkeitsreduktionen oder den Einbau eines lärmarmen Deckbelags) im Zusammenhang mit der Sanierung der Hasenmoosstrasse durch die Gemeinde Rothenburg. Falls diese Massnahmen an der Quelle von der Gemeinde Rothenburg nicht umgesetzt werden, müssen alternative Massnahmen wie die Beschränkung der Anzahl Fahrten auf das Strassennetz (Fahrtenkontingent) geprüft werden.

#### Anträge:

- Die Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan Hasenmoos Süd (Stand 22. Oktober 2020) sind unter Art. 12 Abs. 1 dahingehend anzupassen, als dass Art. 29 der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung unter Einhaltung der Planungswerte massgebend ist und nicht Art. 31 LSV zur Anwendung kommt.
- Die Gemeinde Rothenburg ist als Anlagenbetreiberin und Inhaberin der Hasenmoosstrasse dazu aufgefordert, aufgrund der lärmrechtlich relevanten Anlagenänderung des Erschliessungsträgers ein mit der Entwicklung der Pistor AG koordiniertes Strassenlärm-sanierungsprojekt zu initialisieren. Ein solches Verfahren hat spätestens zum Zeitpunkt des Betriebszustands Z1 im Jahr 2023 oder bei lärmrechtlich relevanten Änderungen des Verkehrszustands auch früher vorzuliegen.
- Neben den Lärmschutzmassnahmen zur Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen sind auch die Massnahmen in Anlehnung an die Beurteilung des vorsorglichen Lärmschutzes (UVB, Kap. 5.3.4.16) umzusetzen.

## **5.10 Störfallvorsorge**

### **Vorprüfung Einzonung und Bebauungsplan:**

Das geplante multifunktionale Büro-/Verwaltungsgebäude (Baubereich B) liegt im Konsultationsbereich bzw. Gefahrenbereich der Bahn. Dies bedeutet, dass bei einem Störfall mit Gefahrguttransport Personen im Gefahrenbereich geschädigt werden können, insbesondere, wenn sie sich im Freien befinden. Auch von der Hasenmoos-Strasse geht eine entsprechende Gefährdung aus.

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht zum Bebauungsplan vom 3. Dezember 2020 von Rapp soll das Löschwasser für WUZ Süd soweit möglich, innerhalb des Gebäudes aufgefangen werden. Falls dies nicht möglich ist, werden die bereits bei Pistor im Einsatz stehenden Konzepte entsprechend adaptiert. Aus Sicht Risikovorsorge muss bei einem Neubau das Löschwasser passiv innerhalb des Gebäude zurückgehalten werden. Aktive automatische Massnahmen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Wassergefährdende Stoffe werden gemäss UVB ausschliesslich im Bereich WUZ West umgeschlagen, sodass beim WUZ Süd hierfür keine separate Entwässerung oder Aufangvorrichtung erforderlich sind. Die Dienststelle uwe folgert daraus, dass im WUZ Süd keine Gefahrstoffe gelagert werden.

Für die neuen Kälteanlagen sind die Art und Menge des Kältemittels noch nicht bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Kältemittel der neuen Anlagen die Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung nicht überschreiten werden bzw. dass ein Kältemittel eingesetzt wird (CO<sub>2</sub>), welches nicht der Störfallverordnung unterliegt.

#### Anträge:

- Aus Sicht Störfallvorsorge empfiehlt uwe, die Anordnung der Baukörper A und B zu tauschen, d.h. das Lagergebäude längs zur Strasse und Bahn zu setzen und das multifunktionale Büro-/Verwaltungsgebäude möglichst entfernt von der Strasse/ Bahn anzuordnen.
- Falls eine Neuordnung des Lager- und Büro-/Verwaltungsgebäude nicht möglich ist, können Personen im Büro-/Verwaltungsgebäude durch einen hohen Hitzeschutz der Fassade längs der Strasse/ Bahn geschützt werden. Folgende Objektschutzmassnahmen sind zu prüfen: nichtbrennbares und nicht schmelzbares Fassaden-Material, kleine Fensteröffnung und EI30 Fenster (je nach Abstand zur Strasse/ Bahn und Höhe der Fassade sind andere Anforderungen an den Glasaufbau sinnvoll (vgl. Merkblatt «Objektschutzmassnahmen: Hitzeschutz von Fenstern entlang von störfallrelevanten Strassen und Bahnanlagen» (bei uwe erhältlich)). Zusätzliche Fluchtwege sind auf der zur Strasse/ Bahn abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Weiter sind Aufenthaltsflächen im Freien möglichst entfernt zur Strasse/ Bahn hinter einem Gebäuderiegel anzuordnen.
- Das Lagergebäude WUZ Süd ist so zu realisieren, dass ein passiver Löschwasserrückhalt im Gebäude möglich ist.
- Falls Gefahrstoffe im WUZ Süd gelagert werden, braucht es ab 100 kg pro Lagerklasse einen separaten Brandabschnitt. Die Sicherheitsmassnahmen pro Lagerklasse müssen dem Stand der Sicherheits-Technik entsprechen.
- Falls eine Ammoniakkälteanlage erstellt wird, ist diese als vollständiges Zwei-Kreis-System zu betreiben, d.h. dass sich Ammoniak nur im Maschinenraum befinden darf. Zudem braucht es eine Notfall-Sturmlüftung um das Ammoniak auf einen nicht-toxischen Wert zu verdünnen.

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung und BG 2021-0454 Erweiterung WUZ West sowie WUZ Mitte:**

##### **Löschwasserrückhalt:**

Das neue Hochregallager und das Klein-Teile-Lager bilden einen Brandabschnitt mit gemeinsam ca. 800 t Lagermenge (Mail vom 6.4.21 von Herr Riedel). Das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen beträgt somit 250 m<sup>3</sup> - unter der Annahme, dass die gelagerten Lebensmittel eine Brennbarkeit von F3/4 aufweisen, was konservativ ist. Gemäss Kurzbaubeschrieb vom 10. November 2020 von Rapp wird das Löschwasser des neuen Hochre-

gallagers passiv im tiefer liegenden Paletten-Lager zurückgehalten. Das Brutto-Rückhaltevolumen auf Höhe Notausgang (80 cm Aufstauung) beträgt 1'360 m<sup>3</sup>. Das Löschwasser aus dem Kleinteile-Lager wird durch Überströmung auch im Paletten-Lagerteil zurückgehalten. Dazu werden Türen abgedichtet (*Achtung: Türen können durch Einsatzkräfte geöffnet werden*) oder minimale Schwellen erstellt im Bereich des Kleinteile-Lagerteils und im Bereich der Logistikkifte. Der Boden der Auffangwanne wird durch Siliciumporenverschluss versiegelt.

Beim WUZ Mitte (mit dem Frischdienstcenter und dem geplanten Care-Center für Hygiene- und Spitalprodukte) gibt es im Gebäude selbst keinen explizit ausgebildeten passiven Rückhalt. Nach erfolgter maximaler Volumenaufstauung durch 'Schwellen' läuft das Löschwasser vom jeweiligen Lager 2.OG via Treppenhäuser oder Raumabschlüsse und angrenzende Räume in das Erdgeschoss und von dort aus über die Bereitstellflächen im Norden und Westen sowie über Bereitstellung und die Grube im Bahnverlad Ost in Richtung der beiden aussenliegenden Rückhaltevolumen 'Ententeich' mit total 965 m<sup>3</sup> Stauvolumen. Dafür muss jedoch der manuelle Kanalisationsschieber rechtzeitig geschlossen werden.

Das Löschwasser aus den Bereichen Bereitstellung EG und Geschossbau WUZ West II soll ebenfalls im 'Ententeich' zurückgehalten werden. Die Abströmung des Löschwassers aus diesen Bereichen erfolgt im EG über die Rampen und im weiteren Geschossbau über die verschiedenen Treppenhäuser.

#### **Kälteanlage:**

Für die Klimakälte Erzeugung wird gemäss Kurzbaubeschrieb die bestehende Infrastruktur genutzt. Die Versorgung erfolgt ab der bestehenden Ammoniak-Kältemaschine, welche im bestehenden WUZ West platziert ist. Die Kältemaschine weist eine Kälteleistung von 810 kW auf. Es handelt sich um zwei Anlagen Typ 4 gemäss Handbuch der Störfallvorsorge bei Kälteanlagen. Die Füllmengen sind 60 kg und 150 kg.

Für die Kälteversorgung der Kühlzellen und Tiefkühlzelle wird eine neue Kälteanlage installiert. Als Kältemittel dient natürliches Kohlendioxyd (CO<sub>2</sub>). Es handelt sich um eine zweistufige Anlage (TK Bereich). Die Anlage wird in einem separaten Raum in der Technikzentrale auf dem Dach platziert.

#### **Brandschutz:**

Gemäss Brandschutzkonzept wird der gesamte Erweiterungsbau WUZ West II mit einem Sprinkler-Vollschutz ausgerüstet. Die neue Sprinklerzentrale wird im Erweiterungsbau Erdgeschoss mit direktem Zugang von aussen realisiert. Aufgrund der bekannten Druckverhältnisse der Wasserversorgung Rothenburg muss eine nach SES-Richtlinien redundante (zwei Feuerlöschpumpenaggregate) Druckerhöhungseinheit geplant werden. Diese Pumpen werden elektrisch gemäss dem in der VKF-Richtlinie 17-15 definierten Sicherheitsstrom-Versorgung angeschlossen und versorgt.

## **6 Gesamthafte Beurteilung und Antrag**

Die geplante Anlage entspricht den Vorschriften über den Schutz der Umwelt, wenn auch die in Kapitel 7 formulierten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Wir beantragen daher, diese in die Baubewilligung aufzunehmen.

## **7 Auflagen und Bedingungen**

Die Reihenfolge der Auflagen und Bedingungen sagt nichts über deren Wichtigkeit aus.

### **7.1 Allgemeine Bedingungen und Auflagen**

Die im Bericht beschriebenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen.

## 7.2 Bodenschutz

- Betreffend der Kompensationspflicht wegen der Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen sind die Anträge der zuständigen Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) zu befolgen. Es ist eine Interessensabwägung für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durchzuführen.
- Die im Umweltverträglichkeitsbericht gemachten Angaben bezüglich Boden sind umzusetzen.
- Das Kapitel 4.2 des Umweltberichtes ist bezüglich Verwertung des Bodenaushubes zu überarbeiten.
- Bei den Bauarbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts "Umgang mit Boden" (ZUDK 2007) einzuhalten.
- Sämtliche bodenrelevanten Arbeiten sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) (z.B. eine von der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz BGS empfohlene Fachperson, siehe [www.soil.ch](http://www.soil.ch)) zu begleiten. Für die BBB ist das Muster-Pflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz oder ein anderes, von der Fachstelle Bodenschutz vorgängig zu genehmigendes Pflichtenheft verbindlich. Ein unterzeichnetes Pflichtenheft ist der Dienststelle Umwelt und Energie, Abteilung Gewässer und Boden mindestens vier Wochen vor Baubeginn zuzustellen.
- Mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist der Dienststelle Umwelt und Energie, Abteilung Gewässer und Boden und der Standortgemeinde eine Bestätigung der Übernahme der Verwertungspflicht durch Dritte zuzustellen (Musterformular Bestätigung der Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub" unter [www.uwe.lu](http://www.uwe.lu) -> Formulare -> Bodenschutz). Die konkrete Verwertung muss dannzumal bekannt sein.
- Chemisch belasteter Bodenaushub ist gemäss den Angaben im Umweltverträglichkeitsbericht unter Einhaltung der Vorgaben der Wegleitung Bodenaushub (BUWAL 2001) zu verwerten bzw. zu entsorgen.

## 7.3 Industrie- und Gewerbeabwasser

- Maschinenräume und ölhydraulischen Hebeanlagen (z.B. Lifte, Aufzüge) sind als öldichte Schutzbauwerke auszubilden. Das Auffangvolumen dieser Schutzbauwerke soll dem grösstmöglichen Oelanfall entsprechen. Leckagen müssen einfach und sicher festgestellt werden können. Die Anlagen und Leitungen sind periodisch auf Ihre Dichtheit zu überprüfen und regelmässig zu warten.
- Der Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten im WUZ West ist aufgrund fehlender Sicherheitsvorkehrungen untersagt.

## 7.4 Abfallbewirtschaftung

- Bei Verdacht auf Bauabfälle mit umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen oder auf chemische Belastungen des Bodens sind Voruntersuchungen durchzuführen. Insbesondere ist Ausbauasphalt auf den PAK-Gehalt und Boden auf die Leitstoffe Blei, PAK, Cadmium und Zink gemäss Prüfperimeter Bodenverschiebungen (PBV, <https://www.geo.lu.ch/map/bodenverschiebungen>) zu prüfen.
- Es ist ein Entsorgungskonzept über die verschiedenen Bauabfälle inklusive Aushub zu erstellen (Formular «Entsorgungstabelle» auf [www.abfall.ch/info/publikationen](http://www.abfall.ch/info/publikationen)). Dieses enthält die Art und Menge der bei den Aushub- und Rückbauarbeiten anfallenden Materialien, den Anteil der an Ort wiederverwendet wird und den Anteil der entsorgt werden muss. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist soweit möglich zu verwerten. Die Ablagerung auf einer Deponie gilt nicht als Verwertung und ist zu begründen. Für Hinterfüllungen, Sicker- und Drainageschichten dürfen kein Abbruchmaterial und keine Bauabfälle verwendet werden.

- Das Entsorgungskonzept ist der Baubewilligungsbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen. Die Verantwortlichen haben auf Verlangen verbindlich nachzuweisen, wo und wie die einzelnen Materialien entsorgt wurden.
- Der Einsatz von Recyclingbaustoffen hat gemäss der «Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle» (BAFU, 2006) zu erfolgen. Wir verweisen hierzu auf die aktuellen Empfehlungen für RC-Baustoffe der Branchenverbände ARV/FSKB unter <https://www.fskb.ch/2020/03/verwendungsempfehlungen-fuer-rc-baustoffe/>.

## 7.5 Störfallvorsorge

- Die Brandschutzmassnahmen sind wie geplant zu realisieren.
- Das Löschwasser muss im Hochregallager und im Kleinteillager passiv zurück gehalten werden mit einem Auffangvolumen von mind. 250 m<sup>3</sup> Netto-Volumen.
- Es muss sichergestellt werden, dass das Löschwasser vom Kleinteile-Lager passiv z.B. mit ausreichender Neigung und Schwellen bei Türen und Logistikklieten ins Paletten-Lager überströmen kann.
- Es ist zu prüfen, den Kanalisations-Schieber im Nord-Osten zu automatisieren, damit dieser beim Auslösen der Sprinkleranlage automatisch schliesst. Falls im neuen Care-Center im WUZ Mitte Hygiene- und Spitalprodukte gelagert werden, welche eine höhere Wassergefährdung haben (z.B. Desinfektionsmittel/-tücher/ -Seifen) muss der Schieber automatisch schliessen.
- Die neue Kälteanlage im WUZ West II ist mit dem Kältemittel CO<sub>2</sub> zu betreiben.
- Es dürfen keine Gefahrgüter oder wassergefährdende Stoffe über die neuen Umschlagplätze umgeschlagen werden.

## 7.6 Natur- und Landschaftsschutz

- Die im UVB, im Bebauungsplan und im Freiraumkonzept geplanten Massnahmen zum Ökologischen Ausgleich sind umzusetzen. Die ökologischen Ausgleichsflächen sind langfristig zu erhalten und zu pflegen.

Wir empfehlen bei der Planung der Retentionsanlage folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Ufer sind flach (Neigung 1:4 oder flacher) auszugestalten.
- Im Uferbereich sind Kleinstrukturen (z.B. Steinhäufen, Wurzelstöcke) anzulegen.
- Die Umgebung ist als Magerwiese oder Ruderalfläche auszugestalten und eventuell mit einheimischen Sträuchergruppen zu bepflanzen.
- Es dürfen keine Fische eingebracht werden.
- Sollte aus Sicherheitsgründen ein umgebender Zaun notwendig sein, dann ist dieser zwecks Durchgängigkeit für Kleintiere mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zu erstellen.

## 8 Kosten

Die Aufwendungen der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) werden gestützt auf § 198 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG) in Verbindung mit § 2 Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi).

Freundliche Grüsse

Luzern, 18. August 2021



Ruedi Gubler  
Abteilungsleiter



Patrick Schaller  
Geschäftsstelle  
+41 41 228 64 68  
patrick.schaller@lu.ch